

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1968	Nummer 17
---------------------	---	------------------

Inhalt

L

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	2. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; Weisungen zum Bewilligungsverfahren und zur Bewilligungskontrolle	180

2370

I.

Förderung des sozialen Wohnungsbau
Weisungen zum Bewilligungsverfahren und zur
Bewilligungskontrolle

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 1. 1968 —
 III A 1 — 4.022 — 5080/67

Zur Erreichung der wohnungspolitischen Zielsetzung der Landesregierung ist ein jederzeitiger Überblick über den möglichst über das ganze Jahr gleichmäßig verteilten Ablauf und den Stand der Bewilligungen bei den Bewilligungsbehörden sowie über die zu bestimmten Stichtagen noch nicht durch Bewilligungen in Anspruch genommenen Bewilligungsrahmen erforderlich. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Bewilligungskontrolle wird gemäß § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsaufförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80; SGV. NW. 237) folgendes bestimmt:

I.

Kontingents- und Bewilligungskontrollen

1. Fortlaufende Numerierung der Bereitstellungserlasse

Um der Wohnungsaufförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen eine Übersicht darüber zu ermöglichen, ob alle Erlasse über die Zuteilung oder Zurückziehung von Bewilligungsrahmen bei ihr eingegangen sind, werden solche Erlasse von mir außer mit dem Aktenzeichen mit einer fortlaufenden Nummer über dem „Betreff“ versehen. Die Numerierung erfolgt ohne Rücksicht auf die Art der zugeteilten Wohnungsbaumittel und die betreffenden Bewilligungsbehörden. Für die Bewilligungsbehörden ergeben sich daher aus der Numerierung dieser Erlasse keine Kontrollmöglichkeiten oder sonstige Folgerungen. Im Geschäftsverkehr mit der Wohnungsaufförderungsanstalt ist jedoch auch auf die Nummer des jeweiligen Erlasses Bezug zu nehmen.

2. Fortlaufende Numerierung der Bewilligungsbescheide

(1) Sämtliche Bewilligungsbescheide sind von den Bewilligungsbehörden jeweils für ein Kalenderjahr (Datum des Bewilligungsbescheides) und ohne Rücksicht auf die Art der bewilligten Mittel (Baudarlehen, Annuitätshilfen, Zuschüsse oder Aufwendungsbeihilfen) von einer zentralen Stelle nach Endzeichnung der Bewilligungsbescheide, also unmittelbar vor ihrer Absendung, fortlaufend zu numerieren. Diese Nummer ist in den Vordrucken der Bewilligungsbescheide hinter der Überschrift „Bewilligungsbescheid Nr.“ einzusetzen und besteht aus

- a) der Kennziffer der Bewilligungsbehörde und
- b) — nach einem waagerechten Strich — der laufenden Nummer.

Andere Zahlen, Buchstaben oder Zeichen als die Kennziffer der Bewilligungsbehörden und die laufende Nummer sind unter dem Begriff „Nummer des Bewilligungsbescheides“ unzulässig. Ein von den Bewilligungsbehörden für den inneren Geschäftsverkehr für erforderlich gehaltenes Geschätzzeichen kann auf den Vordrucken der Bewilligungsbescheide links oben unter dem Kopf eingesetzt werden. Im Geschäftsverkehr mit der Wohnungsaufförderungsanstalt ist ausschließlich die Numerierung hinter der Überschrift maßgebend.

(2) Ist die Bewilligung davon abhängig, daß die Wohnungsaufförderungsanstalt ihr zustimmt (Nr. 69 Abs. 6 WFB 1967) oder die Bürgschaft für Fremdmittel übernimmt, so ist der Bewilligungsbescheid erst dann zu unterzeichnen und zu erteilen, wenn die Zustimmung oder die Übernahme der Bürgschaft erfolgt ist. Auch in solchen Fällen darf die Numerierung der Bewilligungsbescheide erst nach ihrer Endzeichnung, also unmittelbar vor ihrer Absendung erfolgen.

Die zur Zustimmung oder für die Übernahme der Bürgschaft erforderlichen Unterlagen sind der Wohnungsaufförderungsanstalt spätestens bis zum 20. 11. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

(3) Die Bewilligung weiterer öffentlicher Mittel für ein Bauvorhaben, für das bereits öffentliche Mittel bewilligt worden sind (Nachbewilligung), muß stets durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach vorgeschriebenem Muster erfolgen, der gemäß Abs. 1 eine neue Nummer erhalten muß. Außerdem ist über die Überschrift „Bewilligungsbescheid Nr.“ zu vermerken „Nachbewilligung“. Im „Bezug“ ist auch der früher erteilte Bewilligungsbescheid anzuführen.

(4) Von den Bewilligungsbehörden ist sicherzustellen, daß die Bewilligungsbescheide in der Reihenfolge der Numerierung unverzüglich der Wohnungsaufförderungsanstalt vorgelegt werden (Nr. 72 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967).

3. Bewilligungskontrolle

(1) Die Bewilligungsbehörden haben eine Kontrolle darüber zu führen, inwieweit der ihnen zugeteilte Bewilligungs- oder Ermächtigungsrahmen durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden in Anspruch genommen worden ist.

Die Bewilligungskontrolle ist für jede Positionsnummer gesondert zu führen und muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Positionsnummer,
- b) Tag der Zuweisung von Bewilligungsrahmen (Datum des Erlasses),
- c) Aktenzeichen und laufende Nummer des Erlasses,
- d) Höhe des zugeteilten Bewilligungsrahmens,
- e) Datum und Nr. der erteilten Bewilligungsbescheide,
- f) Höhe des bewilligten Betrages,
- g) jeweils noch zur Verfügung stehender Bewilligungsrahmen.

(2) Die Bewilligungskontrollen sind jährlich zum 16. 12. abzuschließen.

(3) Die erteilten Bewilligungsbescheide sind endgültig erst nach Unterzeichnung und Numerierung (s. Nr. 2 Abs. 1 u. 2) aber vor Absendung an den Bauherren und die übrigen in Nr. 72 WFB 1967 bezeichneten Stellen in die Bewilligungskontrolle einzutragen.

(4) Die Wohnungsaufförderungsanstalt — Kontingenbuchhaltung — wird den Bewilligungsbehörden Kontenauszüge ihrer Buchungen über Zuteilungen bzw. Zurückziehungen von Bewilligungsrahmen und der darauf erfolgten Bewilligungen (unter Berücksichtigung aller Änderungsbescheide) monatlich zum Zwecke der Abstimmung der gegenseitigen Buchungen übersenden. Die für die Bewilligungsbehörden bestimmten Kontenauszüge enthalten den Vermerk:

„Wir bitten diesen Auszug zu prüfen; er gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen gegenläufige Mitteilung erfolgt.“

Die Frist von 14 Tagen rechnet von dem Tage an, an dem der Kontoauszug bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Die Kontoauszüge sind so lange nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, bis der Jahresabschluß erfolgt und anerkannt ist. Die Bewilligungsbehörden werden hiermit angewiesen, die ihnen überstandenen Kontoauszüge unverzüglich nach deren Eingang zu prüfen. Erhält die Wohnungsaufförderungsanstalt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Kontoauszuges keine Mitteilung über abweichende Buchungen durch die Bewilligungsbehörde, so hat die Wohnungsaufförderungsanstalt davon auszugehen, daß ihre Buchungen mit denen der Bewilligungsbehörde übereinstimmen.

4. Unzulässigkeit von Umbuchungen durch die Bewilligungsbehörden

Mittel, die den Bewilligungsbehörden bei einer bestimmten Pos.-Nr. als Bewilligungsrahmen zugeteilt worden sind, dürfen von den Bewilligungsbehörden nicht selbstständig auf eine andere Pos.-Nr. umgebucht werden. Eine Umbuchung kann nur von mir durch Zurückziehung bei der ursprünglichen Position und Neuzuteilung bei anderen Positionen vorgenommen werden. Soweit Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung

zugelassen werden sollen, wird dies in den jeweiligen Zuteilungserlassen bekanntgegeben.

II.

Jahresabschluß in der Wohnungsbauförderung

5. Anordnung von Bewilligungsperren zum 15. 12. eines jeden Jahres

(1) Über die im Laufe eines Rechnungsjahres bereitgestellten Wohnungsbaumittel darf nur bis zum 15. 12. des Jahres durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden. Die Bewilligungsbescheide müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt spätestens bis zum 31. 12. des Jahres vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide zu Lasten der Bewilligungsrahmen des abgelaufenen Rechnungsjahres, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt erst ab 1. 1. des folgenden Rechnungsjahres eingehen, sind von der Wohnungsbauförderungsanstalt den Bewilligungsbehörden unerledigt zurückzugeben.

(2) Kontingentreste, über die bis zum 15. 12. nicht durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt worden ist, werden hiermit mit Wirkung vom 16. 12. des jeweiligen Jahres gesperrt. Sie werden von mir durch besonderen Erlass nach Abstimmung der Kontingentreste zwischen den Bewilligungsbehörden und der Wohnungsbauförderungsanstalt mit Wirkung vom 16. 12. des Rechnungsjahres zurückgezogen werden. Damit ist der als zugeteilt verbleibende Bewilligungsrahmen durch Bewilligungen in Anspruch genommen. Die Bewilligungskontrolle für das abgelaufene Rechnungsjahr darf danach nicht mehr verändert werden.

III.

Verfahren bei Widerruf, Aufhebung oder Änderung von Bewilligungsbescheiden bis zur Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige

6. Widerruf, Aufhebung oder Änderung von Bewilligungsbescheiden

(1) Werden Bewilligungsbescheide jeweils bis zum 15. 12. des gleichen Rechnungsjahres, in dem sie ausgestellt worden sind (neue Rechnung), widerrufen oder aufgehoben oder bewilligte Beträge durch Änderungsbescheid gekürzt, so ist der freigewordene Betrag in der Bewilligungskontrolle von der Gesamtsumme der Bewilligungen abzusetzen. Hierdurch erhöht sich der noch zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügbare Betrag der jeweiligen Position, nicht jedoch die Höhe des bei dieser Position zugeteilten Bewilligungsrahmens.

(2) Werden Bewilligungsbescheide früherer Rechnungsjahre (alte Rechnung) widerrufen oder aufgehoben oder bewilligte Beträge durch Änderungsbescheid gekürzt, so stehen die dadurch „freigewordenen“ Mittel den Bewilligungsbehörden nicht für die Erteilung neuer Bewilligungsbescheide zur Verfügung.

Diese „freigewordenen“ Mittel gelten als zurückgezogen. Eine formelle Zurückziehung solcher Mittel erfolgt nicht. Die Bewilligungskontrollen des früheren und des laufenden Rechnungsjahrs bleiben hierdurch unberührt. Der durch den Widerruf, die Aufhebung oder die Änderung „freigewordene“ Betrag ist zum Zwecke der Abstimmung mit der Wohnungsbauförderungsanstalt in einer besonderen Kontrolle zu erfassen.

(3) Im Falle der Kürzung von Aufwendungsbeihilfen mit Wirkung von einem bestimmten Termin (Stichtagskürzung) müssen aus dem Änderungsbescheid und dem Buchungsbeleg (s. Nr. 8 Abs. 2) stets der jeweils auf die betr. Wohnung entfallende Jahresbetrag der bewilligten Aufwendungsbeihilfe sowie das Datum (Stichtag), von dem ab die Zahlung der Aufwendungsbeihilfe entfällt, ersichtlich sein.

(4) Bei Änderungen bewilligter Annuitätshilfen muß aus dem Änderungsbescheid die Höhe des in Fortfall kommenden Bankdarlehens ersichtlich sein. Dieser Betrag ist im Buchungsbeleg (in Klammer neben der Annuitätshilfe) einzutragen.

(5) Soll der Widerruf, die Aufhebung oder die Kürzung ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden, so ist das nur in dem gleichen Rechnungsjahr zulässig, in dem der Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt worden ist.

Durch die Rückgängigmachung tritt der betroffene Bewilligungsbescheid in der ursprünglichen Höhe bzw. in Höhe des verbliebenen Betrages und zu den sonstigen Bedingungen wieder in Kraft. Die Buchungen, die auf Grund des Widerrufs, der Aufhebung oder der Änderung erfolgt sind, sind in diesem Falle ganz oder teilweise rückgängig zu machen (Storno).

Soweit Bewilligungsbescheide betroffen sind, die im gleichen Rechnungsjahr erteilt worden sind (neue Rechnung) ist zu prüfen, ob bei der entsprechenden Position noch ein Bewilligungsrahmen zur Verfügung steht.

7. Änderung der Position, zu deren Lasten Mittel bewilligt wurden

(1) Soll ein Bewilligungsbescheid dadurch geändert werden, daß die zunächst aus einer Pos.Nr. bewilligten Mittel später ganz oder teilweise durch Mittel einer anderen Pos.Nr. ersetzt werden, so ist der betroffene Bewilligungsbescheid in dem Umfang aufzuheben, in dem er die zu ersetzenen Mittel betrifft. Die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 1 oder 2 sowie der Nr. 8 Abs. 1, 2 u. 4 sind anzuwenden.

(2) Die Bewilligung der Mittel, die an die Stelle der zu ersetzenen Mittel treten sollen, muß durch Erteilung eines neuen Bewilligungsbescheides erfolgen. Hierbei sind die Bestimmungen der Nrn. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Der Buchungsbeleg mit Ausfertigung und Abschrift des Aufhebungsbescheides und der neue Bewilligungsbescheid sind der Wohnungsbauförderungsanstalt gleichzeitig vorzulegen.

8. Übersendung von Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheiden an die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist abweichend von Nr. 72 Abs. 2 WFB 1967 jeweils unverzüglich eine Ausfertigung und eine Abschrift des Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheides zu übersenden, und zwar als Anlage zu einem besonderen Buchungsbeleg gemäß Muster Anlage 1. Der Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheid ist zu begründen. Vordrucke für die Buchungsbelege werden den Bewilligungsbehörden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Buchungsbelege sind für jedes Rechnungsjahr (Datum des Beleges) laufend an der auf dem Vordruck vorgesehenen Stelle „Buchungsbeleg Nr.“ zu numerieren. Die Numerierung besteht aus

a) der Kennziffer der Bewilligungsbehörde,
b) — nach einem waagerechten Strich — einer „0“ als Buchungszeichen für eine Veränderung bewilligter Beträge und

c) — nach einem weiteren waagerechten Strich — der laufenden Nummer.

Auf Datum und Nummer des widerrufenen, aufgehobenen oder geänderten Bewilligungsbescheides ist Bezug zu nehmen. Bei der Ausfertigung der Buchungsbelege ist insbesondere auf die richtige Eintragung der Beträge in die jeweils zutreffenden Spalten „neue Rechnung“ (Nr. 6 Abs. 1) oder „alte Rechnung“ (Nr. 6 Abs. 2) zu achten. Die Buchungsbelege sind — ggf. durch den für die Bewilligungskontrolle zuständigen Sachbearbeiter — zu unterzeichnen.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist von der Rückgängigmachung des Widerrufs-, des Aufhebungs- oder des Änderungsbescheides durch Übersendung eines besonderen Buchungsbelegs (Stornobuchung) gemäß Muster Anlage 2 zu unterrichten, dem eine Ausfertigung und eine Abschrift des Aufhebungs- oder Änderungsbescheides beizufügen ist. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 sind anzuwenden. Stornobuchungsbelege sind in die laufende Numerierung der Buchungsbelege nach Muster Anlage 1 einzubeziehen. Vordrucke für die

„Stornobuchungsbelege“ werden den Bewilligungsbehörden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung gestellt.

(4) Widerrufs-, Aufhebungs- oder Kürzungs- sowie Stornobescheide dürfen aus Buchungstechnischen Gründen nur in der Zeit vom 2. 1. bis zum 30. 11. eines jeden Jahres ausgestellt werden. Sie sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 5. 12. vorzulegen. Bescheide, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt erst nach dem 5. 12. eingehen, werden den Bewilligungsbehörden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt zurückgesandt. Diese Bescheide sind im neuen Rechnungsjahr unter neuem Datum mit entsprechend numerierten Belegen wieder vorzulegen.

9. Kontrolle der freigewordenen Mittel (alte Rechnung)

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt — Kontingentbuchhaltung — wird den Bewilligungsbehörden Kontenauszüge ihrer Buchungen — unter Berücksichtigung der Stornobuchungen — vierteljährlich zum Zwecke der Abstimmung der gegenseitigen Buchungen über senden. Die für die Bewilligungsbehörden bestimmten Kontenauszüge sind zu prüfen und gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde eine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

(2) Im Falle von Stichtagskürzungen bei Aufwendungsbeihilfen enthalten die Auszüge die wieder eingebuchten Differenzbeträge, welche den Bauherren aus den ursprünglich gekürzten Jahresbeträgen verbleiben müssen. Diese Beträge sind als Stornobuchungen für Stichtagskürzungen gekennzeichnet. Die Bewilligungsbehör-

den haben diese Rückbuchungen an Hand der Auszüge in ihrer Kontrolle entsprechend zu erfassen.

10. Verfügung über freigewordene Beträge

Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat mich von Beträgen, die gemäß Nr. 6 Abs. 2 unter Berücksichtigung von Nr. 6 Abs. 5 „freigeworden“ sind, aber den Bewilligungsbehörden nicht mehr zur Verfügung stehen, halbjährlich unter Angabe der Bewilligungsbehörden und der Positionsnummer zu unterrichten.

Freigewordene Beträge werden den Bewilligungsbehörden nicht wieder zugeteilt.

11. Kündigung bzw. vorzeitige Tilgung

Werden von einem Bauherrn Mittel infolge Kündigung oder freiwillig vorzeitig getilgt, so ergeben sich hieraus ausschließlich darlehnsrechtliche Folgerungen, es sei denn, daß der Bewilligungsbescheid aufgehoben oder geändert wird.

IV.

Schlußbestimmungen

12. Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

13. Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 20. 12. 1961, 12. 7. 1965 u. v. 23. 7. 1965 (SMBI. NW. 2370) werden mit Wirkung vom 31. 12. 1967 aufgehoben.

Bewilligungsbehörde:

Muster Anlage 1
z. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffent-
liche Arbeiten v. 2. 1. 1968 — III A 1 — 4.022 —
5080.67

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen
– Kontingentbuchhaltung –
Düsseldorf

Buchungsbeleg Nr. -0-
(Kennziffer) — (lfd. Nr.)

Betrifft: Bewilligungsbescheid Nr. vom ...
(Nr., Tag, Monat, Jahr genau angeben)
hier: Widerruf / Aufhebung / Änderung¹⁾

Mit Bescheid vom , von dem eine Ausfertigung und eine Abschrift beigelegt ist, habe ich den Bewilligungsbescheid Nr. vom widerrufen / aufgehoben / geändert¹⁾). Hierdurch sind folgende Beträge bei den angegebenen Pos.Nrn. freigeworden:

Pos.Nr.	Höhe des freigewordenen Betrages: alte Rechnung: neue Rechnung:	Raum für Buchungsvermerk der WFA:

- Der in **neuer Rechnung** freigewordene Betrag ist von der Summe der Bewilligungen bei der Pos.Nr. abgesetzt worden (Nr. 6 Abs. 1 des RdErl. vom 2. 1. 1968 –¹).
 - Der in **alter Rechnung** freigewordene Betrag ist in einer besonderen Kontrolle erfaßt worden (Nr. 6 Abs. 2 des RdErl. vom 2. 1. 1968 –¹).

Ich bitte, das Weitere wegen der Darlehensgewährung und der Verbuchung zu veranlassen.

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Bewilligungsbehörde:

Muster Anlage 2

z. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 1. 1968 - III A 1 - 4.022 - 5080/67 -

Geschäftszeichen:

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Kontingentbuchhaltung —
Düsseldorf

Stornobuchung

Buchungsbeleg Nr. -0-
(Kennziffer) ÷ (lfd. Nr.)

Betr.: Bewilligungsbescheid Nr. vom
(Nr., Tag, Monat, Jahr genau angeben)
hier: Stornierung/Teilstornierung zu meinem Buchungsbeleg Nr. -0-

Mit Bescheid vom , von dem eine Ausfertigung und eine Abschrift beigelegt ist, habe ich
den Widerrufs- / Aufhebungs- / Änderungsbescheid vom Buchungsbeleg
Nr. -0-

zum Bewilligungsbescheid Nr. vom aufgehoben / geändert¹⁾.
Daher ist bei den angegebenen Pos.-Nrn. die Buchung über freigewordene Mittel wie folgt rückgängig zu machen:

Pos.-Nr.:	Höhe des Betrages: — Storno —	Raum für Buchungsvermerk der WFA:

Die Buchungen der Bewilligungsbehörde, die auf Grund des jetzt aufgehobenen Bescheides erfolgt sind, sind rückgängig gemacht worden.

Ich bitte, das Weitere wegen der Darlehensgewährung und der Verbuchung zu veranlassen.

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

— MBI, NW. 1968 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung erfordert nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,- DM, Ausgabe B 15,20 DM.